

# Schwerpunktschulung zum neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG):

## *Gruppenführung*

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft  
Fachbereich Elementarpädagogik  
T +43 5574 511 22105  
elementarpaedagogik@vorarlberg.at

Frühjahr 2023

## Ablauf

- Einführung ins neue KBBG
- Rechtsgrundlagen zur Gruppenführung
  - Gruppenarten
  - Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten- oder Schulkindgruppen
    - Personelle Erfordernisse
    - Organisatorische Erfordernisse
  - Kinderspielgruppen
  - Sonstige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- Übergangsbestimmungen KBBG
- Personaleinsatz- und Gruppengrößenverordnung
- Häufig gestellte Fragen

## Einführung ins neue KBBG (1/3)

### Zum Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG):

- vor 1.1.2023 unterschiedliche Gesetze zur institutionellen Kinderbildung und –  
betreuung  
→ Kindergartengesetz (KGG) und Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJH-G)
- seit 1.1.2023 (Inkrafttreten) für die Bereiche Kinderbetreuung und Kindergarten eine  
gemeinsame gesetzliche Basis  
→ KBBG
- [www.vorarlberg.at/kbbg](http://www.vorarlberg.at/kbbg)
- diverse Bestimmungen treten erst nach Ablauf einer Übergangsfrist in Kraft (§ 47 KBBG)

3

## Einführung ins neue KBBG (2/3)

### Die wichtigsten Neuerungen betreffend die Gruppenführung

- neue Vorgaben betreffend die Qualifikationserfordernisse für pädagogische  
Fachkräfte in Kleinkindgruppen und Festlegung von Qualifikationserfordernissen für  
Schulkindgruppen
- in einer Kinderbildungs- und-betreuungseinrichtung (KBBE) können Kleinkindgruppen  
(KKG), Kindergartengruppen (KGG) und Schulkindgruppen (SKG) geführt werden;  
zudem können auch Kinderspielgruppen (KSPG), für die geringere Anforderungen  
gelten, eingerichtet werden
- neu ist ebenfalls die Möglichkeit, in den einzelnen Gruppen auch Kinder anderer  
Altersgruppen aufzunehmen (alterserweiterte Gruppenführung)

4

## Einführung ins neue KBBG (3/3)

### Begriff KBBE

- **Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen (KBBE):** in einer räumlichen und organisatorischen Einheit betriebene Einrichtungen, in denen Kinder bis zum vollendeten 14. Lj. in ihrer Entwicklung unterstützt und betreut werden, sofern es sich nicht um Einrichtungen handelt, die vorrangig der Vermittlung spezifischer Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in bestimmten Lebensbereichen, wie beispielsweise Sport oder in der Musik dienen (§ 4 Abs. 1 KBBG)

5

## Gruppenarten (1/2)

### Begriffe

- **Kleinkindgruppen (KKG):** elementare Bildungs- und Betreuungseinheiten in KBBE, die zur frühkindlichen Bildung und Betreuung von Kindern durch pädagogische Fachkräfte bestimmt sind und in denen Kinder grundsätzlich bis zum vollendeten 3. Lj. unterstützt und betreut werden (§ 4 Abs. 2 KBBG)
- **Kindergartengruppen (KGG):** elementare Bildungs- und Betreuungseinheiten in KBBE, die zur frühkindlichen Bildung und Betreuung von Kindern durch pädagogische Fachkräfte bestimmt sind und in denen Kinder grundsätzlich ab dem vollendeten 3. Lj. bis zum Schuleintritt unterstützt und betreut werden (§ 4 Abs. 3 KBBG)

6

### Begriffe

- **Schulkindgruppen (SKG):** Bildungs- und Betreuungseinheiten in KBBE, die zur außerschulischen Bildung und Betreuung von schulpflichtigen Kindern durch pädagogische Fachkräfte bestimmt sind und in denen Kinder bis zum vollendeten 14. Lj. unterstützt und betreut werden (§ 4 Abs. 4 KBBG)
- **Kinderspielgruppen (KSPG):** KBBE, in denen Kinder über einen längeren Zeitraum bis zum Schuleintritt wiederkehrend unterstützt und betreut werden, wobei dies nicht verpflichtend durch pädagogische Fachkräfte zu erfolgen hat (§ 4 Abs. 5 KBBG)

7

### Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte (§ 14 KBBG)

- dem Rechtsträger obliegt die Beistellung der Betreuungspersonen
- **pädagogische Fachkräfte** müssen
  - geeignet, insbesondere verlässlich,
  - gesundheitlich geeignet und
  - fachlich befähigt sein
- **Assistenzkräfte** müssen
  - das 18. Lj. vollendet haben,
  - verlässlich,
  - gesundheitlich geeignet und
  - auch sonst für den Umgang mit Kindern geeignet sein

8

## Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten- oder Schulkindgruppen (2/11)

### **Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte (§ 14 KBBG)**

- Rechtsträger hat eine pädagogische Fachkraft der KBBE mit der pädagogischen und administrativen Leitung derselben zu betrauen
- allenfalls kann er die Aufgabe auch auf zwei pädagogische Fachkräfte übertragen
- für die Leitung einer KBBE mit KKG und KGG wird eine zusätzliche Leitungsausbildung benötigt; diese kann auch innerhalb von drei Jahren ab Übernahme der Leitung absolviert werden
- Rechtsträger hat eine geeignete Person aus dem Kreis der Betreuungspersonen mit der Stellvertretung zu betrauen

9

## Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten- oder Schulkindgruppen (3/11)

### **Verlässlichkeit und gesundheitliche Eignung (§ 15 KBBG)**

- Rechtsträger hat die aktuellen Strafregisterauszüge (Strafregisterauszug und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge) einzuholen, bevor das Betreuungspersonal erstmalig eingesetzt wird
- auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung
- Rechtsträger hat auch die gesundheitliche Eignung des Betreuungspersonals zu überprüfen, bevor es erstmalig eingesetzt wird und zudem sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten über eine fehlende gesundheitliche Eignung
- die Verlässlichkeit und gesundheitliche Eignung sind durch den Rechtsträger zu prüfen; eine Übermittlung der Unterlagen an die LReg ist nicht notwendig

10

## Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten- oder Schulkindgruppen (4/11)

### Fachliche Befähigung (§ 16 KBBG)

- Festlegung, welche fachlichen Befähigungen die pädagogischen Fachkräfte erfüllen müssen
- die eingesetzten Fachkräfte der jeweiligen Gruppen müssen entsprechend fachlich befähigt sein
- pädagogische Fachkräfte, die im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt werden, sollen eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang an der PH zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung absolviert haben oder im Rahmen der Fort- und Weiterbildung absolvieren

11

## Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten- oder Schulkindgruppen (5/11)

### Gruppen (§ 21 KBBG)

- in jeder KKG, KGG und SKG muss grundsätzlich immer eine der Gruppe entsprechende pädagogische Fachkraft anwesend sein (§ 16 KBBG)
- in jeder KSPG muss grundsätzlich immer eine geeignete Betreuungsperson anwesend sein (§ 34 KBBG)

12

## Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten- oder Schulkindgruppen (6/11)

### Gruppen (§ 21 KBBG)

- in jeder Gruppe können auch Kinder anderer Altersgruppen unterstützt und betreut werden, sofern sie das 2. Lj. vollendet haben
- ob es sich bei einer alterserweitert geführten Gruppe um eine KKG, KGG oder SKG handelt, bestimmt sich danach, welcher Altersgruppe die Mehrzahl in der betreffenden Gruppe betreuten Kinder angehören; bei Gleichstand gibt die jüngere Altersgruppe den Ausschlag
- Personaleinsatz- und Gruppengrößenverordnung enthält weitere Vorschriften

13

## Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten- oder Schulkindgruppen (7/11)

### Zeitlich befristete Verwendung und Verwendung an Randzeiten (§ 17 KBBG)

- solange geeignete pädagogische Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen, können
  - in KKG und KGG an deren Stelle Assistenzkräfte verwendet werden, sofern sie über eine **einschlägige Berufserfahrung von zumindest einem Jahr** verfügen und jedenfalls **eine Hospitier- oder Praxiszeit von vier Wochen in einer KBBE** absolviert haben
  - in SKG an deren Stelle Assistenzkräfte verwendet werden, sofern sie über eine **einschlägige Berufserfahrung von zumindest einem Jahr** verfügen, eine **höhere** oder **mindestens dreijährige mittlere Schule** abgeschlossen haben oder eine **abgeschlossene Berufsausbildung** nachweisen

14

## Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten- oder Schulkindgruppen (8/11)

### Zeitlich befristete Verwendung und Verwendung an Randzeiten (§ 17 KBBG)

- solange geeignete pädagogische Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen, können
  - in inklusiv geführten KKG, an deren Stelle auch pädagogische Fachkräfte einer KKG verwendet werden
  - in inklusiv geführten KGG, an deren Stelle auch pädagogische Fachkräfte einer KGG verwendet werden
  - in inklusiv geführten SKG, an deren Stelle auch pädagogische Fachkräfte einer inklusiv geführten KKG oder KGG; sofern auch solche nicht verfügbar sind, können pädagogische Fachkräfte einer KKG oder SKG verwendet werden

15

## Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten- oder Schulkindgruppen (9/11)

### Zeitlich befristete Verwendung und Verwendung an Randzeiten (§ 17 KBBG)

- eine **länger als fünf Wochen dauernde Verwendung**, ausgenommen die Verwendung an Randzeiten und die Verwendung in SKG, ist der LReg unter Glaubhaftmachung des Vorliegens der Voraussetzungen unverzüglich **schriftlich anzuzeigen**

16

## Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten- oder Schulkindgruppen (10/11)

### Betreuungsjahr und Ferien (§ 22 KBBG)

- das Betreuungsjahr beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Betreuungsjahres
- Ferien sind vom Rechtsträger unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Kinder und der beteiligten Familien festzulegen und auf geeignete Weise zu veröffentlichen
- Ferien dürfen nur während der Hauptferien oder schulfreien Tagen nach dem Pflichtschulzeitgesetz festgelegt werden (die Erfüllung des Versorgungsauftrages ist sicherzustellen)
- Förderrichtlinien können weitere Einschränkungen als Fördervoraussetzung festlegen

17

## Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten- oder Schulkindgruppen (11/11)

### Öffnungszeiten (§ 23 KBBG)

- die täglichen Zeiten, in denen KKG, KGG und SKG zum Besuch durch die Kinder offengehalten werden, hat der Rechtsträger festzulegen und auf geeignete Weise zu veröffentlichen
- KGG müssen täglich an allen Werktagen, ausgenommen an Samstagen, zumindest von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet sein
- Rechtsträger hat eine Kernzeit für die besuchspflichtigen Kinder festzulegen (nur vormittags bis 12:30 Uhr; 20h pro Woche dürfen nicht überschritten werden)
- Rechtsträger kann Zeiten am Anfang und am Ende der Tagesöffnungszeit als Randzeit festlegen (tägliches Ausmaß darf höchstens 5% der Wochenöffnungszeit betragen)
- zusätzlich kann auch die Mittagszeit als Randzeit im Ausmaß von höchstens 1,5h festgelegt werden

18

## Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen mit Kinderspielgruppen (1/2)

### Personelle Erfordernisse (§ 34 KBBG)

- dem Rechtsträger obliegt die Beistellung der Betreuungspersonen
- **Betreuungspersonen** müssen
  - das 18. Lj. vollendet haben,
  - verlässlich,
  - gesundheitlich geeignet und
  - auch sonst für den Umgang mit Kindern geeignet sein
- der Rechtsträger hat eine oder mehrere geeignete Betreuungspersonen mit der Leitung der Einrichtung zu betrauen

19

## Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen mit Kinderspielgruppen (2/2)

### Organisatorische Erfordernisse (§ 36 KBBG)

- die Art und Ausmaß des Personaleinsatzes in Kinderspielgruppen, nähere Vorgaben zur Bildung von Gruppen und zur Anzahl der in einzelnen Gruppen betreuten Kinder finden sich in der Personaleinsatz- und Gruppengrößenverordnung

20

## Sonstige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

### Betrieb sonstiger KBBEs (§ 37 KBBG)

- Was sind sonstige KBBEs?
  - bspw. Ferienheime, Ferienlager oder die stundenweise Betreuung in Hotels oder Einkaufszentren oder in Ergänzung zur Betreuung in KBBEs
- für den Betrieb gelten insbesondere folgende Bestimmungen:
  - Personal: 18. Lj. vollendet, verlässlich, gesundheitlich geeignet und auch sonst für den Umgang mit Kindern geeignet; Räumlichkeiten: geeignet
- keine besonderen Vorgaben hinsichtlich des Bau- und Betriebsaufnahmeverfahrens; Aufnahme des Betriebs ist ohne Betriebsbewilligung zulässig; LReg hat die Aufsicht
- sonstige KBBE müssen eine entwicklungsfördernde Betreuung anbieten (§ 4 Abs. 1)

## Übergangsbestimmungen KBBG (1/2)

### Übergangsbestimmungen (§ 47 KBBG)

- es gibt Übergangsbestimmungen, die Gruppenführung und das Personal betreffen;
- zum ZP 1.1.2023 bestehende Gruppen nach dem KJH-G in denen überwiegend
  - dreijährige Kinder sind, können bis Ende des Bj. 2025/2026 von einer pädagogischen Fachkraft für KKG geführt werden
  - vier- und fünfjährige Kinder sind, können bis Ende des Bj. 2023/2024 von einer Fachkraft für KKG geführt werden
- seit 1.1.2023 sind Gruppen mit überwiegend 3, 4- und 5jährigen Kindern in KBBEs Kindergartengruppen

## Übergangsbestimmungen KBBG (2/2)

### Übergangsbestimmungen (§ 47 KBBG)

- Betreuungspersonen, die zum 1.1.2023 bereits in der Leitung, bzw. als Fachkraft oder Gruppenleitung rechtmäßig tätig sind, müssen die jeweils erforderliche Qualifikation nicht nachholen; dies gilt auch für die Bestätigung der gesundheitlichen Eignung

23

## VO Personaleinsatz und Gruppengröße (1/8)

Gruppenform	Kriterien	Personaleinsatz	max. Gruppengröße
<b>Kleinkindgruppe (KKG)</b>	mit überwiegend oder mehr als vier 0- und 1-Jährigen	1:3	9
	mit überwiegend 2-Jährigen	1:5	12
	Alterserweiterung	Personaleinsatz	max. Gruppengröße
<b>Alterserweiterte KKG</b>	mit allen Altersklassen möglich	1:3 bzw. 1:5	9 bzw. 12
	Anzahl Kinder mit Förderbedarf	Qualifikation Personal	max. Gruppengröße
<b>Inklusive KKG</b>	4 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, davon max. 2 mit besonders hohem Förderbedarf	eine pädagogische Fachkraft Inklusion pro Gruppe	9 bzw. 12

24

## VO Personaleinsatz und Gruppengröße (2/8)

Gruppenform	Kriterien	Personaleinsatz	max. Gruppengröße
<b>Kindergartengruppe (KGG)</b>	mit ausschließlich 3-Jährigen	1:8	15
	mit 3-, 4- und 5-Jährigen	1:13	23
	Alterserweiterung	Personaleinsatz	max. Gruppengröße
<b>Alterserweiterte KGG</b>	Alterserweiterung mit jüngeren Kindern ab 2 Jahren möglich	1:8	15
	Alterserweiterung mit Schulkindern möglich	1:13	23

25

## VO Personaleinsatz und Gruppengröße (3/8)

Gruppenform	Anzahl Kinder mit Förderbedarf	Qualifikation Personal	max. Gruppengröße
<b>Inklusive KGG</b>	4 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, davon max. 2 mit besonders hohem Förderbedarf	nur Kind/Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und Gruppengröße bis 16 Kinder 1 pädagogische Fachkraft Inklusion pro Gruppe	16
		nur Kind/Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und Gruppengröße mehr als 16 Kinder 1 pädagogische Fachkraft Inklusion und eine weitere pädagogische Fachkraft Inklusion oder eine besonders qualifizierte Betreuungsperson pro Gruppe	(17 bis) 20
		ab 1 Kind mit besonders hohem Förderbedarf 1 pädagogische Fachkraft Inklusion und eine weitere pädagogische Fachkraft Inklusion oder eine besonders qualifizierte Betreuungsperson pro Gruppe	16

26

## VO Personaleinsatz und Gruppengröße (4/8)

Gruppenform	Kriterien	Personaleinsatz	max. Gruppengröße
<b>Schulkindgruppe (SKG)</b>	mit schulpflichtigen Kindern bis 14 Jahre	1:25	30
	Alterserweiterung	Personaleinsatz	max. Gruppengröße
<b>Alterserweiterte SKG</b>	mit Kindern ab 3 Jahren möglich	1:13	23
	Anzahl Kinder mit Förderbedarf	Qualifikation Personal	max. Gruppengröße
<b>Inklusive SKG</b>	8 Kinder mit erhöhtem oder besonders hohem Förderbedarf	grundsätzlich eine pädagogische Fachkraft Inklusion pro Gruppe  in Gruppen mit mehr als drei Kindern mit erhöhtem oder besonders hohem Förderbedarf ist eine weitere Betreuungsperson einzusetzen	30

## VO Personaleinsatz und Gruppengröße (5/8)

Gruppenform	Kriterien	Personaleinsatz	max. Gruppengröße
<b>Kinderspielgruppe (KSPG)</b>	mit überwiegend oder mehr als vier 0- und 1-Jährigen	1:5	9
<b>und</b>	mit überwiegend 2-Jährigen	1:6	12
<b>alterserweiterte KSPG</b>	mit ausschließlich 3-Jährigen	1:8	15
	mit Kindern ab 3 Jahren	1:13	23
	Anzahl Kinder mit Förderbedarf	Qualifikation Personal	max. Gruppengröße
<b>Inklusive KSPG</b>	4 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, davon max. 2 mit besonders hohem Förderbedarf	eine pädagogische Fachkraft (KKG, KGG oder päd. Fachkraft Inklusion) oder eine besonders qualifizierte Betreuungsperson pro Gruppe	9 bis 20 (kommt auf die Alterszusammensetzung und den Förderbedarf an)

## VO Personaleinsatz und Gruppengröße (6/8)

### Überschreitungsmöglichkeit durch den Rechtsträger (§ 1 Abs. 3)

- aus besonderen Gründen, insbesondere zur Vermeidung eines außergewöhnlich hohen Aufwands, kann der Rechtsträger der KBBE die maximale Gruppengröße von KKG und KSPG nach Abs. 1 lit. d Z. 1 und 2 (jüngere Kinder) um höchstens ein Kind überschreiten
- aus besonderen Gründen, insbesondere zur Vermeidung eines außergewöhnlich hohen Aufwands, kann der Rechtsträger der KBBE die maximale Gruppengröße von KGG und KSPG nach Abs. 1 lit. d Z. 3 und 4 (ältere Kinder) um höchstens zwei Kinder überschreiten; bei SKG Überschreitung um höchstens drei Kinder möglich
- **bei alterserweiterten Gruppen mit jüngeren Kindern und inklusiv geführten Gruppen ist eine Überschreitung durch den Rechtsträger selbst nicht möglich** 29

## VO Personaleinsatz und Gruppengröße (7/8)

### zusätzliche Vorschriften zum Personaleinsatz (§ 2)

- KGG: zusätzliche Stundenkontingente ab einer bestimmten Anzahl an dreijährigen Kindern in einer „großen Gruppe“ und wenn Kinder mit Sprachförderbedarf oder sonstigem Förderbedarf (keine Behinderung) in der Gruppe sind
  - ❖ wenn in den oben genannten Situationen keine pädagogische Fachkraft oder keine andere qualifizierte Person zusätzlich zur Verfügung steht, hat die gruppenleitende pädagogische Fachkraft die Fördermaßnahme durchzuführen
  - ❖ eine Assistentin ist zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen
  - ❖ den Personen, die die Fördermaßnahmen durchführen, ist die notwendige Vorbereitungszeit zu gewähren

## VO Personaleinsatz und Gruppengröße (8/8)

### zusätzliche Vorschriften zum Personaleinsatz (§ 2)

- die LReg kann auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Verordnung zulassen, wenn dies im Einzelfall aus organisatorischen Gründen, insbesondere zur Erfüllung des Versorgungsauftrages, erforderlich und aus pädagogischen Gründen vertretbar ist

31

## Häufig gestellte Fragen (1/3)

### 1. Wie lege ich die Gruppenart fest?

Grundsätzlich ist vor Beginn des Betreuungsjahres die Gruppenart festzulegen. In Einzelfällen kann es sein, dass die Gruppe am Vormittag bspw. eine Kindergartengruppe ist und am Nachmittag die Schulkinder überwiegen.

In diesem Fall ist bei der Festlegung der Gruppenart der Durchschnitt der Anmeldezeiten pro Woche relevant. Je nachdem wie die durchschnittlichen Anmeldezeiten sind, ist die Gruppenart festzulegen.

Die festgelegte Altersklasse muss grundsätzlich zu jeder Zeit in der Gruppe anwesend sein.

32

## Häufig gestellte Fragen (2/3)

**2. Sind die allfälligen zusätzlichen Vorschriften für eine inklusiv geführte Gruppe auch dann einzuhalten, wenn die Kinder mit erhöhtem bzw. besonders hohem Förderbedarf bspw. an einzelnen Tagen nicht anwesend sind?**

Nur in den Zeiträumen, in denen die Kinder mit erhöhtem bzw. besonders hohem Förderbedarf anwesend sind, müssen die allfälligen zusätzlichen Vorschriften für inklusiv geführte Gruppen eingehalten werden.

33

## Häufig gestellte Fragen (3/3)

**3. Sind die allfälligen zusätzlichen Vorschriften für eine alterserweitert geführte Gruppe auch dann einzuhalten, wenn die Kinder, die die Alterserweiterung auslösen, bspw. an einzelnen Tagen nicht anwesend sind?**

Nur in den Zeiträumen, in denen die Kinder, die die Alterserweiterung auslösen, anwesend sind, müssen die allfälligen zusätzlichen Vorschriften für alterserweitert geführte Gruppen eingehalten werden.

34